

Harald Wendelin / Verena Pawlowsky

## **Ermitteln und beweisen – Geschichtswissenschaft und „Arisierung“**

### **Eine Skizze**

Die Autoren dieses Beitrags beschäftigen sich seit mehr als zehn Jahren als Historiker und Historikerin mit den unterschiedlichsten Aspekten des nationalsozialistischen Vermögensentzugs und dem Umgang der Zweiten Republik mit diesem Erbe. War dieser Fragenkomplex lange Zeit ein randständiges Thema, das nach Abschluss der Rückstellungen der 1940er und 1950er Jahre kaum öffentliche und schon gar keine wissenschaftliche Aufmerksamkeit erregen konnte, so rückte der gesamte Bereich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses. Vor dem Hintergrund der Unfassbarkeit der Ermordung von Millionen von Menschen nehmen sich die Anstrengungen, „Arisierungen“ bis ins letzte Detail zu rekonstruieren, einerseits geradezu kleinkariert aus: Auch wenn es außer Frage steht, dass der systematische Entzug von materiellen Werten – ebenso wie jener von Lebensperspektiven – in engem Zusammenhang mit dem Massenmord steht und diesem stets voranging, haftet der Auseinandersetzung mit dem Vermögensentzug angesichts des monströsen Ausmaßes der NS-Verbrechen doch der Geruch einer unangemessenen Erbsenzählerei an. Andererseits erlaubt aber gerade die Einzelfall-Rekonstruktion Einblicke in die Funktionsweise des nationalsozialistischen Machtapparates, die diesen nicht als weiter kaum zu differenzierende entfesselte Manifestation des Bösen, sondern als durchaus rationales und komplexes System von widerstreitenden Interessen erkennbar machen.

Die Auseinandersetzung mit diesem Thema hatte – jedenfalls für die Autoren – ihren Ursprung in einem externen Impuls. Im Jahr 1999 nahm die Historikerkommission der Republik Österreich ihre Arbeit auf; ihr Mandat lautete, „[d]en gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945“<sup>1</sup> zu untersuchen. Der Umfang dieses Mandats und die Budgetierung des Unter-

---

<sup>1</sup> [www.historikerkommission.gv.at/pdf\\_hk/d\\_presse2.pdf](http://www.historikerkommission.gv.at/pdf_hk/d_presse2.pdf).

fangens mit ca. 90.000.000 ATS (etwa 6.500.000 €) erzeugten eine bis dahin ungekannte Nachfrage nach HistorikerInnen. Auf diesem Weg fanden auch die Autoren zur NS-Forschung.

Die intensive – mediale, aber eben auch wissenschaftliche – Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus in Österreich, die in der Einsetzung der Historikerkommission kumulierte, deren Beginn aber schon Mitte der 1980er Jahre – Stichwort „Waldheim-Affäre“ – anzusetzen ist, entsprang weniger dem Bedürfnis, sich im Sinne einer staatspolitischen Aufgabe der eigenen Geschichte zu stellen – was immer das für einen Staat überhaupt bedeuten mag –, sondern vielmehr der Notwendigkeit, dem steigenden äußeren Druck (Watchlist, „Bildnis Wally“ usw.) zu begegnen – auch hier waren also externe Impulse ausschlaggebend.<sup>2</sup> Angesichts der Gefährdung nationaler Interessen sah sich die Politik gezwungen, Gegenmaßnahmen einzuleiten, um insbesondere wirtschaftlichen Schaden vom Land abzuwehren. Die Einrichtung von Fonds, Kommissionen und Beiräten war die Folge. Historikerkommission (1998), Nationalfonds (1995), Versöhnungsfonds (2000), Entschädigungsfonds (2001), Kunstrückgabebeirat (1998) – sie alle waren und sind zu einem erheblichen Teil auf die Arbeit von HistorikerInnen angewiesen.

Vielfach dürfte die individuelle Beschäftigung mit dem angesprochenen Thema also nicht vom lang gehegten Wunsch herrühren, sich ausgerechnet mit Facetten des NS-Regimes auseinanderzusetzen – so machten im Gegenteil viele bis zu ihrer Arbeit für die Historikerkommission eher einen Bogen um diesen Abschnitt der Zeitgeschichte –, sondern es war der gestiegene Bedarf an geschultem Personal, der viele HistorikerInnen in die NS-Forschung führte. HistorikerInnen – insbesondere solche, die nicht institutionell verankert sind – müssen wie viele andere flexibel sein. Denn am Ende muss auch ihnen die Arbeit ermöglichen, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. So war und ist es also der NS-Vermögensentzug, der es erlaubt/e, die eigenen Rechnungen zu begleichen.<sup>3</sup>

Unter den vielen Themen, mit denen man sich als Historiker und Historikerin beschäftigen kann, bildet der Nationalsozialismus allerdings – wenigstens in Österreich – wohl immer noch einen Sonderfall. Man denke nur an die öffentlichen Diskussionen über „Österreich als erstes Opfer“, in welchen die Position,

---

<sup>2</sup> Dieser Mechanismus ist durchaus vergleichbar mit jenem des ersten Jahrzehnts nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Auch damals war die Rückstellungsgesetzgebung in erheblichem Ausmaß eine Reaktion auf den Druck der Alliierten.

<sup>3</sup> Nicht unerwähnt bleiben soll, dass es abgesehen von der Historikerzunft, deren Mitglieder sich aufgrund ihrer Sozialisation in der Geisteswissenschaft ohnehin relativ bescheiden zeigen, eine weitere Berufsgruppe gibt, deren Angehörige durchaus als Profiteure dieser Entwicklung bezeichnet werden können: die RechtsanwältInnen bzw. JuristInnen im weiteren Sinn, die sich in diesem Feld bewegen.

die man zu dieser Behauptung einnimmt, stets als politischer Lackmestest für das „richtige“ Bewusstsein herangezogen wird. Im Gegensatz zu anderen historischen Epochen ist der Nationalsozialismus thematisch noch unabgeschlossen und bis heute ein eminent politisches Thema. Selten ist daher die Arbeit von HistorikerInnen politischer als bei der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und selten stehen sie mehr im medialen Scheinwerferlicht.

Dieser Sonderfall-Status des Themas, von dem sich zahlreiche HistorikerInnen nun schon seit einigen Jahren ernähren, zwingt – ob man will oder nicht – immer wieder dazu, zu reflektieren, womit man eigentlich sein Geld verdient. Aus Fremd- und Selbstbeobachtung wissen die Autoren, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, sich selbst gegenüber allfälligen Zweifeln an der Notwendigkeit der Beschäftigung gerade mit diesem Thema zu immunisieren.

Da gibt es zum einen das Bewusstsein, in gesetzlichem Auftrag zu handeln. Die erwähnte Konjunktur der NS-Forschung in den vergangenen Jahren wurde letztlich durch gesetzliche Regelungen angestoßen. Das Nationalfondsgesetz, das Entschädigungsfondsgesetz, das Kunstrückgabegesetz, das Versöhnungsfondsgesetz – sie alle führten die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus auf jenes Feld, auf dem die Anerkennung behaupteter Ansprüche verhandelt wird. Streng genommen ist die Rolle der HistorikerInnen in diesem Bereich nicht so sehr die, die man ihnen gemeinhin zuschreibt, nämlich „interesselose“ Rekonstrukteure von Vergangenheit zu sein (die Interesselosigkeit historischer Forschung kann freilich grundsätzlich hinterfragt werden), sondern viel eher wurde ihnen die Rolle von „Ermittlern“ zugebracht, die „Beweismaterial“ sammeln sollen, das die erwähnten Ansprüche be- bzw. widerlegt. Auch die Autoren waren solcherart als Ermittler tätig.

Am Ende solcher „Ermittlungen“, im Zuge derer kleinste Details akribisch erhoben werden müssen und doch zugleich auch immer wieder die Kapitulation vor der unbefriedigenden Quellenlage droht, scheint festzustehen, „wie es wirklich war“. Ausgedrückt wird dieser Befund in der Entscheidung bzw. Empfehlung, die die zuständige Kommission auf der Basis von jenen – eher als Erhebungen, denn als Forschungen zu bezeichnenden – Recherchen der HistorikerInnen ausspricht. Dann folgt – so die entsprechenden Bedingungen gegeben sind – die Rückgabe ehemals entzogenen Vermögens. Auch wenn die „Ermittler“ nicht jene Instanz bilden, die den Wahrspruch tätigt – so nah an das vermeintliche, allerdings längst überholte Ideal der Geschichtswissenschaft, der Feststellung nämlich, „wie es eigentlich gewesen“ ist, kommt man als HistorikerIn nur selten. Das Abwägende, das gemeinhin als Wert historischer Forschung gepriesene Einerseits-Andererseits, hat in den Entscheidungen über die Rückgaben keinen Platz. Es ist für die historische Zunft äußerst ungewöhnlich und für manche möglicherweise berauschend, endlich einmal etwas zu tun, das tatsächlich eine unmittelbare Auswirkung hat, denn wer will nicht, dass sein Tun auch Konsequenzen zeitigt?

Als „Ermittler“ ist man vor allem damit beschäftigt, konkrete Vorfälle zu untersuchen: Wie kam die Liegenschaft X in das Eigentum der Person Y, auf Basis welches Eigentumstitels begründet ein staatliches Museum den Besitz eines Gemäldes usw. Derartige – so eindeutig im Evidenten verankerte – Fragestellungen ermöglichen es auch, das Unfassbare auf Abstand zu halten, die Geschichte(n) nicht so „nah“ an sich heran zu lassen. ProvenienzforscherInnen haben es hier insofern etwas einfacher als HolocaustforscherInnen, als der Vermögensentzug – wie eingangs gesagt – verglichen mit dem dahinter liegenden Massenmord doch vermeintlich leichter fassbar ist. Die Rekonstruktion der „Arisierungen“, aber auch der Vermögensrückstellungen in der Zweiten Republik, basiert über weite Strecken auf der Beschäftigung mit Gesetzen und Verordnungen sowie deren Anwendung, und diese Materialien erlauben es tatsächlich, sich die Dinge vom Leib zu halten. Die Auseinandersetzung mit den technokratischen Prozeduren, die den Vermögensentzug begleiteten, dient so letztlich der Wahrung von Distanz. Dennoch: Der Konnex zwischen den beiden Feldern ist immer vorhanden, der Vermögensentzug ging der Ermordung voraus, und immer wieder sieht man sich gezwungen, das nicht Fassbare mitzudenken. Es gibt freilich die Möglichkeit, sich gegen diesen Einbruch des Monströsen mit moralischer Empörung zu wappnen – ein nicht selten gewähltes Modell, das unmittelbar zur zweiten Haltung überleitet, die ForscherInnen im Bereich Vermögensentzug gegenüber ihrem Untersuchungsgegenstand vielfach einnehmen.

Man kann sich nämlich – indem man in der Ermittlertätigkeit nicht ruht, bis das Unrecht endlich getilgt und das Vermögen wieder seinen rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben wurde – auf der Seite der „Guten“ einordnen. Dies ist eine weitere Möglichkeit, Zweifel an der Sinnhaftigkeit der eigenen Tätigkeit zurückzudrängen, ja Skepsis erst gar nicht aufkommen zu lassen. Es ist eine Möglichkeit, die ihre Basis im eigenen Gerechtigkeitsempfinden hat. Die Befriedigung, die man daraus zieht, an einer gerechten Sache mitzuwirken, wird oft noch dadurch verstärkt, dass man auch Anteil an einer emotionalen Wiedergutmachung hat. Denn immer wieder ist zu beobachten, dass die entzogenen und nun restituierten Gegenstände in der Lage sind, einen Bezug zwischen Nachkommen und NS-Opfern herzustellen. Fotos, die wieder in den Besitz der Familie gelangen, das Auto, bei dessen Betrachtung sich Enkel an ihre Großeltern erinnern, die es lenkten, die Porzellanschale, die einst das Wohnzimmer einer vertriebenen Wiener Familie schmückte und diese nun ins Gedächtnis ruft – all diese Objekte, egal ob sie wertvoll sind oder nicht, dienen der Anknüpfung an die Geschichte, der Erinnerung und – dadurch, dass sie zurückgegeben wurden – im weitesten Sinne der „Heilung“. HistorikerInnen bringen durch ihre Arbeit Gegenstände und Menschen zusammen, rücken gewissermaßen einen kleinen Teil der Geschichte wieder „zurecht“. Das kann durchaus befriedigen.

Trotzdem bleibt ein unbehagliches Gefühl zurück: Befördert man – indem man diese am Materiellen festgemachte Erinnerung betont – nicht eine Haltung,

die man gerade *nicht* befördern will – eine Haltung, die den Objekten eine Aura jenseits persönlich erlebter Bezüge zuschreibt, die suggeriert, dass ein Museum entzogene Gegenstände *deswegen* nicht verwahren dürfe, weil diesen das Unrecht quasi anhaftet und sie das Haus „beschmutzen“ würden? Verfällt man – indem man sich unter die „Guten“ reiht – nicht zwangsläufig einer Schwarz-Weiß-Malerei und wittert „Böse“, wo es sie nicht gibt (in den wenigsten Fällen werden ja die entzogenen Gegenstände den Händen der Ariseure entrissen, sie haben seit ihrem Erstentzug meist schon viele Besitzerwechsel hinter sich)? Und vor allem: Lässt sich durch die – mit tatsächlich erheblichem materiellen und personellen Aufwand betriebene – Entschädigung von NS-Überlebenden bzw. deren Nachkommen wirklich etwas bereinigen oder gar „heilen“? Damit kein Zweifel entsteht: Die Vorgangsweise ist wohl alternativlos. In dem Moment, in dem sich der Gesetzgeber dazu durchrang, die Praxis des Vermögensentzuges bzw. die mangelhafte Rückstellung durch die Republik Österreich nach 1945 einer neuerlichen Bewertung zu unterziehen, blieb selbstverständlich nichts anderes übrig, als in jenen Fällen, die als problematisch einzustufen waren, auch zu handeln, und das heißt konkret, das Vermögen – zumindest solches, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet – zurückzugeben. Trotzdem ist es sinnvoll, diesem Unbehagen nachzuspüren.

Ein Teil des Unbehagens rührt daher, dass es ungerecht erscheint, dass diese Art der Wiedergutmachung – Wiedergutmachung nämlich durch die Zurückgabe von zum Teil erheblichen Vermögenswerten – nur dort funktionieren kann, wo es etwas zurückzugeben gibt. Wer das „Pech“ hatte, als Opfer des Nationalsozialismus nichts zu besitzen, dem bzw. dessen Nachkommen kann auch nichts zurückgegeben werden.

Bei der auf die Rückgabe konkreter Dinge abstellenden Gesetzgebung kommt hinzu, dass das Objekt selbst heute noch real vorhanden sein muss. Es muss Krieg und Zeit überdauert haben, darf nicht verbraucht, zerstört oder verschollen sein. Ob sich ein Objekt aber erhalten hat, ist nicht selten einfach Zufall, und dass es sich bei normalem Gebrauch erhalten hätte, nicht immer ausgemacht. Wenn nun ein Gegenstand tatsächlich nach mehr als 60 Jahren noch existiert, hat oft allein dieses Faktum seinen Wert verschoben. Im paradoxen Fall kann ein Objekt bloß durch die Tatsache, dass es über Jahrzehnte hinweg gepflegt und instand gehalten wurde, heute über einen materiellen Wert verfügen, der den seinerzeitigen bei weitem übersteigt: Das Automobil ist mittlerweile Oldtimer; der in den 1930er Jahren noch unbekannte Künstler heute weltberühmt. Den umgekehrten Fall gibt es natürlich auch: Ein ehemals kostbarer Gegenstand ist heute wertlos.

Und zu guter Letzt, und das ist besonders unbefriedigend, sind alle einschlägigen Maßnahmen, die der Gesetzgeber hinsichtlich konkreter Rückgaben geschaffen hat, auf Vermögenswerte beschränkt, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Jene Opfer bzw. Nachkommen, deren ehemaliges Eigen-

tum heute – sozusagen dummerweise – in privatem Besitz ist, haben keinerlei Möglichkeiten, Ansprüche geltend zu machen. Bei Vorliegen völlig identer Sachverhalte führt dies dazu, dass in dem einen Fall eine Rückgabe ohne Weiteres durchgeführt wird, während in dem anderen Fall nicht einmal ein Anspruch besteht. Juristisch ist das wohl nicht anders lösbar, ist doch eine Rückabwicklung von Rechtsgeschäften der letzten 60 Jahre angesichts des Prinzips der Rechtssicherheit nicht denkbar. Besonders ärgerlich ist diese Ungleichbehandlung aber im Fall der Sammlung Leopold, die der Staat dem Sammler zwar abgekauft, dann aber in eine Stiftung eingebracht und nicht direkt in Staatsbesitz überführt hat, weshalb allfällige Rückgaben auf den guten Willen der Stiftung angewiesen sind.

Auf manche der genannten Einwände und Bedenken hinsichtlich einer im Vermögensbereich angesiedelten Wiedergutmachung hat die Gesetzgebung bereits reagiert. So war zum einen bald klar, dass der Wert eines Gegenstandes seine Restitutionswürdigkeit *nicht* begründen kann, denn weder ist dieser Wert ein für alle Mal feststehend noch bemisst er sich ausschließlich monetär (und die Beurteilung eines symbolischen oder emotionalen Wertes – wie er für Alltagsgegenstände oft reklamiert wird – entzieht sich den Möglichkeiten des Gesetzgebers ebenso wie jenen der Forschung). Zum anderen hat der Gesetzgeber durchaus versucht, auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die enteigneten Objekte nicht mehr vorhanden sind: Der Nationalfonds zahlte den Opfern etwa eine Pauschalentschädigung für den Verlust von Hausrat und Bestandsrechten, das Entschädigungsfondsgesetz kennt das so genannte Billigkeitsverfahren, nach dem Schäden, „die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind“<sup>4</sup>, ebenfalls pauschal abgegolten werden. Und der Geltungsbereich des Kunstrückgabegesetzes, das ursprünglich nur „Kunstgegenstände“<sup>5</sup> im engeren Sinne erfasst hatte, wurde im Jahr 2009 auf „Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut“<sup>6</sup> ausgeweitet.

Provenienzforschung untersucht die in staatlichen Museen und Sammlungen gelagerten Dinge ohne Ansehen ihres Wertes. So kam es, dass kurz nach der „Goldenen Adele“, deren Rückgabe im Jahr 2006 einen zweifelhaften patriotischen Aufschrei im Land hervorrief, im Technischen Museum Wien ein Durchlauferhitzer, dessen Wert laut Sachverständigengutachten nur einen Bagatellbetrag repräsentiert, als problematischer Erwerb des Museums qualifiziert wurde. Die Rückstellung auch solcher Alltagsgegenstände ist nur konsequent, vor allem aber juristisch alternativlos. Und jenseits aller Wiedergutmachungsbestrebungen

---

<sup>4</sup> BGBl I 2008/12, § 19 Z 3.

<sup>5</sup> BGBl I 1998/118, § 1.

<sup>6</sup> BGBl I 2009/117.

schuf die Provenienzforschung in den öffentlichen Museen und Bibliotheken unzweifelhaft ein gesteigertes Bewusstsein für deren eigene Geschichte. Vielfach waren die ProvenienzforscherInnen die ersten, die sich mit der Rolle dieser Institutionen während der NS-Herrschaft und mit deren Nachwirkungen in der Zweiten Republik auseinandersetzten.

Es gibt viele Gründe, die belegen, dass es durchaus Sinn macht, sich mit Fragen des Vermögensentzugs und der Rückstellung zu beschäftigen, entzogene Gegenstände noch in den hintersten Winkeln von Museumsdepots aufzuspüren, die Vorgänge der Enteignung und der möglicherweise nicht oder nur halbherzig erfolgten Rückgabe durch das eingehende Studium von Archivmaterial zu entschlüsseln. Letztlich aber ist die Beschäftigung mit den entzogenen Objekten vor allem eine Möglichkeit – vielleicht auch nur ein hilfloser Versuch, das sei dahingestellt –, sich – die Beschäftigung mit dem Unfassbaren vermeidend – mit real und im Wortsinn Fassbarem auseinanderzusetzen. Ein Ergebnis dieser Auseinandersetzung kann sein, akzeptieren zu lernen, dass das geschehene Unrecht letztlich nicht wieder gut gemacht werden kann und jeder Versuch immer eine Annäherung bleiben muss.